

Vorstand

An den
Herrn Hessischen Kultusminister
Professor Dr. E. S c h ü t t e

62 Wiesbaden

Luisenplatz 10

Ku/A

30.7.64

Betr.: Genehmigung der Satzung der Studentenschaft der
Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Ihre Schreiben vom 16. 8.55 - IV/3 - 433/61-11-55
14.11.57 - IV/2 - 433/41-19-57
29. 7.59 - IV/2 - 433/41-22-59
27.11.59 - IV/2 - 433/41-22-59
28. 4.60 - IV/2 - 433/41-22-60
5. 9.60 - IV/2 - 433/o -49-60
Unser Schreiben vom 16.9.60
Ihr Schreiben vom 27. 9.60 - IV/2 - 433/41-22-59
Unser Schreiben vom 17.4.61
Ihr Schreiben vom 14. 7.61 - IV/2 - 433/41-29u.31
Unser Schreiben vom 10.2.64
Ihr Schreiben vom 17. 7.64 - H1 - 433/15-52-

Hochverehrter Herr Minister,

Im Februar dieses Jahres haben wir Ihnen die Satzung der Studentenschaft, die am 22. Juli 1963 vom Senat der Technischen Hochschule genehmigt und am 13. November 1963 vom Parlament der Studentenschaft verabschiedet worden war, vorgelegt.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 17. Juli 1964, in dem Sie sich zu einzelnen Sachbereichen der Satzung äussern und Ihre Bedenken, die Satzung zum jetzigen Zeitpunkt zu genehmigen, mitteilen.

Ihre Kritik an der Behandlung von Sachbereichen in unserer Satzung, die in Ihrem Schreiben durch die Numerierung 1. - 6. hervorgehoben sind, hat mich äusserst erstaunt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass einzelne dieser Bereiche von uns in enger Anlehnung an Ihre Vorschläge vom 14.7.61 (AZ IV/2-433/41-29u.31) in der Satzung behandelt wurden, dass andere Bereiche auf Wunsch Ihres Hauses nicht berücksichtigt wurden. In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf den Punkt 'Beteiligung von Studentenschaftsvertretern an der Ausübung der Disziplinargewalt der Hochschule über Studenten', indem ich aus Ihrem Erlass IV/3-433/61-11-55 vom 16.8.1955, der am 29.7.1959 bekräftigt wurde, zitiere:

'Im übrigen empfiehlt es sich, auf die Aufnahme von disziplinarrechtlichen Bestimmungen zu verzichten, da diese Materie noch nicht gesetzlich geregelt ist'.

Unter Berücksichtigung dieser Äusserung scheint mir der Punkt in Artikel 4 (1) d) 2. sowie Artikel 22 (4) unserer Satzung ausreichend geregelt.

Zu Ihren Bedenken, die Satzung aus anderen in Ihrem Schreiben genannten Gründen zu genehmigen, erinnere ich daran, dass sich die Studentenschaft erst nach mehrmaligem Drängen Ihres Ministeriums (Schreiben aus den Jahren 1959 und 1960), die Satzung endlich fertigzustellen und zur Genehmigung vorzulegen, dazu entschlossen hat, noch vor der bevorstehenden neuen gesetzlichen Regelung dieses Komplexes die Satzung auszuarbeiten. Sie hat aus diesem Grunde auch bewusst auf die Behandlung einiger Fragen verzichtet (z.B. Rechtsgestalt des Studentenschaftsvermögens), um sie nach Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes einbringen zu können.

Schliesslich erlaube ich mir, Sie an Ihr Schreiben an den Verband Deutscher Studentenschaften, Landesverband Hessen, zu erinnern, in dem Sie sich bereit erklären, sich dafür einzusetzen, dass das gültige Studentenschaftsgesetz von 1933 auf die Studentenschaften von Frankfurt und Marburg ausgedehnt werde, falls es Ihrem Hause nicht gelingen sollte, noch in dieser Legislaturperiode dem Landtag ein Hochschulrahmengesetz vorzulegen.

Eine Genehmigung unserer Satzung scheint mir ebensowenig ein Vorgriff auf das neu auszuarbeitende Gesetz zu sein.

Für Ihre und Ihres Hauses Bemühungen möchte ich Ihnen herzlich danken. Zu einer persönlichen Unterredung bin ich stets gerne bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihre sehr ergebenen

(Heinz-Jürgen Kaul)
Stellvertr. Vors.


(Ulf Kauffmann)
Vorsitzender

An den
Vorsitzenden des ASTA der
Studentenschaft Marburg
Herrn Christian Z ö l l n e r

Vorstand

355 M a r b u r g
Erlenring 5

Ku/P

30. 7. 1964

Lieber Herr Zöllner,

als Anlage sende ich Ihnen den Durchschlag meines Antwortschreibens
an den Herrn Hessischen Kultusminister.

Ich danke Ihnen für die Zusendung Ihres Schreibens in der selben
Sache und hoffe, daß unsere Einsprüche zumindest zur Genehmigung
der Ihrer Satzung noch vor dem 15. Oktober führen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


(U. Kauffmann)

Anlage

2. Exemplar - LV - Pfaffendorf